

An den Landrat

Glarus, 20. März 2012

Konzessionserteilung Kraftwerk Cotlan in Linthal/Rüti, Gemeinde Glarus Süd

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

In Rüti wurde im Jahr 1847 ein Textilbetrieb mit einer Wasserkraftnutzung an der Linth eröffnet. Diese Wasserkraftnutzung wurde im Laufe der Zeit mehrmals erneuert und ausgebaut. Seit dem Jahre 1979 betreibt die Firma Cotlan Textilfabriken AG dieses Kraftwerk. Der Textilbetrieb wurde im Jahre 2002 eingestellt. Die Wasserefassung liegt unmittelbar oberhalb der Einmündung des Durnagelbaches in die Linth. Es wird maximal eine Wassermenge von 4 m³/sec entnommen und mit einer Nutzhöhe von 11 m genutzt, wobei etwa 2.3 GWh Elektrizität gewonnen werden können. Das Wasser wird nach etwa 700 m wieder der Linth zugeleitet. Da das Kraftwerk vor dem Jahre 1918 errichtet wurde, benötigt dieses für eine Erweiterung innerhalb des im Jahre 1918 genutzten Perimeters keine Konzession.

Oberhalb des Kraftwerkes der Cotlan Textilfabriken AG liegt das Kraftwerk der Spinnerei Linthal. Dieses nutzt das Gefälle der Linth zwischen der Rückgabe des Kraftwerkes der Linthkraftstiftung und der Einmündung des Brummbaches. Dieses Kraftwerk wurde in den Jahren 2011/12 erneuert und wird im März 2012 wieder in Betrieb genommen. Zwischen diesen beiden Kraftwerken liegt eine heute ungenutzte Strecke von etwa 400 m Länge (zwischen Einmündung Brummbach und Einmündung Durnagelbach). Für die künftige Nutzung dieses Linthabschnittes ist eine Konzession des Landrates erforderlich.

Zusammen mit dem Gesuch für die Erneuerung des Kraftwerkes der Spinnerei Linthal wurde am 22. Juli 2009 auch ein Gesuch für eine Überleitung des Wassers aus dem Unterwasser des Spinnerei-Kraftwerkes direkt zum Kraftwerk der Cotlan Textilfabriken AG eingereicht. Dadurch könnte die Fassung Cotlan in der Linth aufgehoben werden und das Wasser müsste nicht nochmals über einen Rechen/Entsanderanlage geführt werden. Das Betriebswasser würde in einem unterirdischen Druckkanal vom Unterwasser des Spinnerei-Kraftwerkes unter der Linth und dem Verbandskanal zum heutigen Einleitort des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Cotlan geführt, wo auch die Zentrale errichtet würde. Eine Konzession ist nur für die heute noch nicht genutzte Linthstrecke von etwa 400 m Länge erforderlich.

Die Daten der neuen bzw. bisherigen Anlage können wie folgt verglichen werden:

	Bisheriges Kraftwerk	Geplantes Kraftwerk
Genutzte Strecke	700 m	1'100 m
Genutztes Gefälle	11 m	19 m
Maximale Entnahmemenge	4 m ³ /sec	15 m ³ /sec
Leistung Maschine	320 kW	2'422 kW
Jahresproduktion	2,3 GWh	12,5 GWh

Das Gesuch wurde von den kantonalen Amtsstellen, der Gemeinde Linthal und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) geprüft. Der Mitbericht der Gemeinde Linthal datiert vom 26. August 2009, derjenige des BAFU vom 24. November 2009. Ab dem 4. Dezember 2009 wurde eine öffentliche Auflage des Konzessionsgesuchs durchgeführt. Es sind keine Einwände erhoben worden.

Parallel zum Konzessionsgesuch wurde ein Gesuch für den Abbruch der ganzen Betriebsliegenschaften der Cotlan Textilfabriken AG in Rüti eingereicht (11. Juni 2009). Dieses Gesuch konnte aus Sicht des Denkmalschutzes nicht bewilligt werden. Die Gemeinde Glarus Süd lehnte am 30. September 2011 ab. Die Fachstelle für Wirtschaftsförderung des Kantons forderte zudem eine gesicherte Nachfolgenutzung der bisherigen Fabrikgebäude. Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten hat der Regierungsrat am 8. Juli 2010 alle hängigen Konzessionsgesuche bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils zur Heimfallsregelung sistiert. Das Konzessionsgesuch der Cotlan Textilfabriken AG fiel auch unter den Sistierungsbeschluss.

Am 28. Oktober 2010 reichte die Cotlan Textilfabriken AG beim Regierungsrat ein Gesuch zur Wiederaufnahme der Konzessionsverhandlungen ein, da sie mit einer künftigen Heimfallregelung einverstanden sei. Auch die Frage der Nachfolgenutzung der Betriebsliegenschaften wurde zwischenzeitlich weiter bearbeitet. Es wurde ein Käufer für eine Nachfolgenutzung gesucht und gegen Ende 2011 zeichnete sich eine erfolgversprechende Lösung ab. Der Regierungsrat nahm daraufhin mit Beschluss vom 22. November 2011 die Behandlung des Konzessionsgesuches wieder auf. Auch das Bundesgericht hat am 18. Januar 2012 die Heimfallsfrage letztinstanzlich entschieden.

Zwischenzeitlich wurde der Konzessionsentwurf ausgearbeitet und bei den kantonalen Amtsstellen in die Vernehmlassung geschickt. Die Cotlan Textilfabriken AG hat sich mit Schreiben vom 29. Februar 2012 geäußert. Die Hinweise des Gesuchstellers wurden soweit möglich in den Konzessionstext aufgenommen.

2. Beurteilung des Kraftwerkprojekts

Die heutigen Maschinen und Kraftwerkanlagen der Cotlan Textilfabriken AG sind über 50 Jahre alt und bedürfen dringend einer Erneuerung. Der heutige Zustand ist nicht mehr betriebssicher, stört das lokale Verteilnetz und muss dringend saniert werden. Ein erstes Ausbauprojekt am bisherigen Standort wurde 1995 eingereicht und am 19. August 1996 vom Regierungsrat bewilligt, aber nie ausgeführt.

Eine Erneuerung des Kraftwerkes ist aus energiepolitischen Gründen sinnvoll. Die geplante Übernahme des Betriebswassers der Spinnerei Linthal führt dazu, dass sauberes Wasser ohne Geschiebe übernommen wird und somit auf ein Wehr in der Linth und einen Entsander verzichtet werden kann. Die Kosten für das Kraftwerk können dadurch deutlich gesenkt werden. Zudem fällt ein Wanderhindernis in der Linth weg. Die Ausgestaltung des Oberwasserkanals als Druckkanal ermöglicht eine höhere Energieausbeute und eine Rekultivierung des heutigen Oberwasserkanals, womit die Fläche wieder der Landwirtschaft

übergeben werden kann. Überdies kann ein Hindernis für die Wildwanderung und ein Gefahrenpotenzial für die Anwohner beseitigt werden.

Heute wird mit 4 m³/sec eine relativ bescheidene Wassermenge entnommen. Auch Dank des undichten Wehres verbleibt deshalb meist genügend Wasser in der Restwasserstrecke. Die Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 15 m³/sec verursacht eine starke Erhöhung des Nutzungsgrades. Während eines Grossteils des Jahres (ca. 280 Tage) wird nur noch die Restwassermenge in der genutzten Wasserstrecke verbleiben. Eine Untersuchung mit der Methode Hydmod des BAFU hat ergeben, dass unter diesen Umständen eine Restwassermenge von 2,5 m³/sec eine genügende Bewertung bezüglich Oekologie (Schwall/Sunk, Dynamik, Restwasser) ergeben würde. Diese Menge könnte noch etwas gesenkt werden bis die Bewertung in den ungenügenden Bereich kippt.

Die Abstimmungsanweisung E2-5/2 im Energierichtplan hält fest: „Bei neuen Kraftwerken und Ausbauten bestehender Kraftwerke an der Linth und Sernf werden erheblich höhere Restwassermengen verlangt als die Mindestrestwassermengen nach dem Gewässerschutzgesetz.“. Der Teil „Wasserkraft“ des Energierichtplans wurde zwar am 24. August 2011 zur Neubearbeitung zurückgewiesen, dieser Abschnitt war in der Diskussion aber unbestritten.

Das gesetzliche Minimum für Restwasserstrecken an der Linth bemisst sich meist anhand der Anforderungen für die Fischwanderung. Diese liegt bei einer geforderten Wassertiefe von 35 cm im Raum Rüti/Linth bei etwa 1000 l/sec. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass unmittelbar nach der Wasserentnahme das Betriebswasser des Kraftwerks Brummbach in die Linth fliesst. Die minimale Wassermenge dieses Kraftwerks (inkl. des Wassers aus dem Zwischeneinzugsgebiet) beträgt etwa 180 l/sec (Bestimmung des Mindestabflusses Q-347 der Linth von Linthal bis Mollis, AfU, 1996). Der Durnagelbach fliesst erst nach etwa 400 m in die Restwasserstrecke und liefert ein Q-347 von etwa 25 l/sec.

Aufgrund der vorgenannten Vorgaben und unter der Annahme, dass die Abstimmungsanweisung E2-5/2 des Energierichtplanes anzuwenden sind, muss für die Konzessionsstrecke eine Restwassermenge von deutlich mehr als 1000 l/sec (wie beim oberliegenden Kraftwerk der Spinnerei Linthal) verlangt werden. Die Niederwassermenge des Brummbachs kann angerechnet werden, weil sie unmittelbar beim Beginn der Konzessionsstrecke in die Linth mündet. Gestützt auf die Vorgaben des Energierichtplans wird eine Menge von 2500 l/sec vorgegeben, weil diese Menge gemäss dem Hydmod-Programm ökologisch genügend ist und genau der minimalen Sunkabflussmenge des Kraftwerkes Linth-Limmern entspricht. Es wird von einer notwendigen Restwassermenge von 2300 l/sec (2500 l/sec minus die Wassermenge des Brummbaches) ausgegangen. Diese Restwassermenge bedingt eine zusätzliche Dotierung der Linth unmittelbar unterhalb des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Spinnerei Linthal.

3. Konzessionstext im Einzelnen

Art. 2; Umfang der Konzession

Die Konzession ist lediglich für den heute nicht genutzten, 400 m langen Abschnitt zwischen dem Unterwasserkanal des Kraftwerks der Spinnerei und dem bisherigen Wehr oberhalb der Mündung des Brummbaches nötig.

Art. 3; Dauer der Konzession

Die Gesuchstellerin beantragt angesichts der grossen Investitionen eine Konzessionsdauer von 80 Jahren. Der Landrat hat in vergleichbaren Fällen bisher die Konzessionsdauer wie folgt festgelegt:

- Kraftwerk Elm: 80 Jahre
- Kraftwerk Seidendruckerei: 80 Jahre
- Kraftwerk Doppelpower: 80 Jahre

Art. 6; Fristen

Massgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Fristenlaufs ist nicht die Erteilung der Konzession, sondern der Eintritt der Rechtskraft der Konzession. Damit werden bei allfälligen Beschwerdeverfahren Konflikte verhindert. Als erste massgebliche Frist wurde ein Zeitpunkt für die Einreichung des Gesuches für die energierechtliche Bewilligung, als zweite Frist ein Zeitraum für die Realisierung des Kraftwerkes nach in Rechtskraft erwachsener energierechtlicher Bewilligung festgelegt.

Art. 7; Restwasser

Die Gesuchstellerin beantragt eine Restwassermenge von 1000 l/sec. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine länger andauernde Konzession handelt, welche weder zum Energierichtplan noch zu den neuen Schwall/Sunk-Vorschriften im Widerspruch stehen darf, ist eine Restwassermenge von 2'300 l/sec notwendig.

Art. 21; Übertragung der Konzession

Es ist denkbar, dass die Gesuchstellerin Cotlan Textilfabriken AG die Konzession an eine neue Gesellschaft überträgt; entweder an die Alpiq direkt oder an eine Gesellschaft, welche die Kleinkraftwerke der Alpiq zusammenfasst. Derartige Übertragungen an Gesellschaften, welche der heutigen Cotlan Textilfabriken AG eigentumsrechtlich nahe stehen, dürfen nicht verweigert werden.

Art. 28; Heimfall

Die Gesuchstellerin ist mit einem Heimfall einverstanden, betrachtet aber ihre Zustimmung zum Heimfall als Leistung, welche bei der Bemessung der Konzessionsdauer zu berücksichtigen ist.

4. Verfahrensablauf

Da keine Leistung von 3 MW erreicht wird, ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig. Die zusätzlich genutzte Strecke erbringt eine Leistung von maximal 887 kW erbringt und liegt damit über der Limite von 200 kW für Konzessionen in der Kompetenz des Regierungsrates. Für die Erteilung der Konzession ist der Landrat zuständig.

Nach der Erteilung der Konzession durch den Landrat ist die Konzession öffentlich aufzulegen. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht. In einer zweiten Phase muss ein Gesuch nach dem Energiegesetz bzw. dem Raumplanungs- und Baugesetz eingereicht werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Einmündung des Brummbachs in Linthal und der Fassung der Textilfabriken Cotlan AG oberhalb der Einmündung des Durnagelbachs (s. Beilage) zu genehmigen. Die Konzession wird öffentlich aufgelegt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Entwurf Konzession